



GEMEINDE

Pöhl

's Pöhler Blättl

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Pöhl

Jahrgang 2022

Donnerstag, 2. Juni 2022

Ausgabe Nummer 06

„De Gockeschen“
präsentieren

24.- 26.
JUNI



29. RUINENFEST

LIEBAU

BEI JOCKETA

2022

Sternquell

Das Programm finden Sie
auf Seite 16

INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS

FFW Jocketa – Übergabe neues Fahrzeug

Bereits im Februar fuhr das neue Feuerwehrauto HLF 20 bei der Freiwilligen Feuerwehr Jocketa ein. Inzwischen mussten die Kameraden sechs Mal mit dem Hochleistungsfahrzeug ausrücken. Auf die Wichtigkeit moderner Technik in diesem Bereich wies Bürgermeister Erik Jung (Freie Wählervereinigung Pöhl) hin.



Er übergab am 14. Mai den symbolischen Fahrzeugschlüssel an die FFW Jocketa. Wehrleiter Helmar Müller nahm diesen entgegen. Das Hilfeleistungslöschfahrzeug ist Teil einer Sammelbestellung des Vogtlandkreises, der für 3,1 Millionen Euro sieben Fahrzeuge bestellt hatte. Das durch die Firma holmatro mit Atemschutzgeräten, Schläuchen und zahlreichen Werkzeugen ausgestattete HLF 20 hat 457.000 Euro gekostet. Die Förderung in Höhe von 75 Prozent lief über den Freistaat. 20 Prozent wurden vom Vogtlandkreis gefördert. Der stellvertretende Kreisbrandmeister Jörg Pöcker ehrte die Kameraden der FFW Jocketa für ihre Einsatzbereitschaft mit einer Geldsumme, die zur Ausgestaltung von Zusammenkünften genutzt werden soll. Der Betrag wurde durch den Kreisfeuerwehrverband zur Verfügung gestellt. Im Anschluss hatten die Jocketaer Floriansjünger zu einem Tag der offenen Tür eingeladen. Zahlreiche Gäste kamen und ließen sich die Technik erklären. Höhepunkt war, vor allem für die Kinder, die Fahrt mit dem neuesten Einsatzfahrzeug.

gke



Fotos: gke

Illegale Müllentsorgung in die Altmittelcontainer der Gemeinde Pöhl

Leider musste wiederholt festgestellt werden, dass in die aufgestellten Altmittelcontainer der Ortsteile Möschwitz und Christgrün vermehrt Sperrmüll, Sondermüll sowie sonstiger Hausmüll entsorgt wird. Dies ist für die Gemeinde Pöhl ein erheblicher Mehraufwand, da der Entsorgungsdienst die Altmittelcontainer in diesem Zustand nicht abtransportieren kann. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten der Gemeinde Pöhl. Aufgrund dieser Tatsache bittet die Gemeindeverwaltung Pöhl um Ihre Mithilfe. Eine illegale Müllentsorgung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und geht zu Lasten der ehrlichen Bürger der Gemeinde Pöhl. Sollte Ihnen ein solcher Vorfall bekannt werden bzw. sollten Sie Zeuge einer illegalen Müllentsorgung werden, bitten wir um entsprechende Hinweise. Bei wiederholter nicht sachgemäßer Entsorgung von Sperr-, Sonder- sowie Hausmüll an den Standorten Möschwitz und Christgrün sieht sich die Gemeinde Pöhl leider dazu veranlasst, die Containerstandorte aufzulösen.

Bitte beachten Sie, dass die Container lediglich der Entsorgung von Altmittel dienen. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.



Containerstandplatz Christgrün

FRÜHJAHRSPUTZ IN DER GEMEINDE

Ich möchte mich bei allen fleißigen Helfern für die tatkräftige Unterstützung zur Verschönerung unseres Gemeindegebietes recht herzlich bedanken.

Erik Jung, Bürgermeister



Ortsteil Ruppertsgrün - Feuerwehrgebäude



Ortsteil Ruppertsgrün - Spielplatz



Ortsteil Neudörfel - Spielplatz an der Kirche Jocketa



Ortsteil Liebau - Festplatz Burgruine



Ortsteil Herlasgrün - Dorfplatz



Ortsteil Herlasgrün - Aufarbeitung Gelände Dorfmitte



Frau Mahler und Herr Kenke - Fußweg Waldstraße in Jocketa



Ortsteil Jocketa - Parkanlage am Bahnhof und Blumenkästen am Gemeindeamt mit Blumen bestückt



Ortsteil Herlasgrün - Gartenanlage

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.05.2022

Beschluss der Haushaltsatzung mit dem Haushaltplan der Gemeinde Pöhl für das Haushaltsjahr 2022

In der Zeit vom 03.05.2022 bis 12.05.2022 erfolgte die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltsatzung mit dem Haushaltplan der Gemeinde Pöhl für das Haushaltsjahr 2022. Einwohner und Abgabepflichtige hatten vom 03.05.2022 bis zum 20.05.2022 die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Es lagen keine Einwendungen vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschließt die Haushaltsatzung mit dem Haushaltplan der Gemeinde Pöhl für das Haushaltsjahr 2022 in der vorliegenden Form.

Zuwendungen und Zuschüsse

Am 09.05.2022 hat der Verein entARTet e.V. eine Geldspende in Höhe von 500,00 Euro der Gemeinde Pöhl gespendet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschließt die Annahme der Geldspende des Vereins entARTet e.V. in Höhe von 500,00 Euro.

Am 26.04.2022 hat die Sächsische Energieagentur GmbH 25 Hausaufgabenhefte, 25 Schulhefte und 25 Klimapässe der Grundschule der Gemeinde Pöhl im Sachwert von ca. 300,00 Euro gespendet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschließt, die Sachspende in Höhe von ca. 300,00 Euro anzunehmen.

Beschluss zur Wahl des Friedensrichters der Gemeinde Pöhl

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl wählt den Friedensrichter der Gemeinde Pöhl, nach persönlicher Vorstellung der Kandidaten, in geheimer, allgemeiner, gleicher, freier und unmittelbarer Wahl nach dem Prinzip der Mehrheitswahl.

Gleichzeitig wählt die Gemeinde Pöhl den stellv. Friedensrichter der Gemeinde Pöhl.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl wählte Herrn Christian Müller zum Friedensrichter der Gemeinde Pöhl und Herrn André Krauß zum stellv. Friedensrichter der Gemeinde Pöhl.

Beschluss zur Außenbereichssatzung „Perlas“ im Ortsteil Perlas der Stadt Treuen – Entwurf Stand 03/2022

Die Stadt Treuen beteiligt die Gemeinde Pöhl im Rahmen

des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB bei der Außenbereichssatzung „Perlas“ im Ortsteil Perlas der Stadt Treuen – Entwurf Stand 03/2022. Es wird um Stellungnahme seitens der Gemeinde Pöhl bis zum 03.06.2022 gebeten.

Die Verfahrensunterlagen liegen für jedermann zugänglich in der Zeit vom 02.05.2022 bis zum 03.06.2022 in der Stadtverwaltung Treuen, Bauamt Zimmer 24, Markt 7, 08233 Treuen öffentlich aus.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschließt, dass die Belange der Gemeinde Pöhl durch die Außenbereichssatzung „Perlas“ im Ortsteil Perlas der Stadt Treuen – Entwurf Stand 03/2022 nicht berührt sind.

Beschluss zur Reinigungs-, Räum- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Pöhl

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschließt die Reinigungs-, Räum- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Pöhl in der vorliegenden Fassung.

Beschluss zur Satzung der Gemeinde Pöhl über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckgebäude, -räume und der Sporthalle Jocketa

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschließt die Satzung der Gemeinde Pöhl über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckgebäude, -räume und der Sporthalle Jocketa in der vorliegenden Fassung.

Beschluss zur Satzung über die Entschädigung der in der Schiedsstelle tätigen Amtsinhaber der Gemeinde Pöhl

Im Sinne des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz SächsSchiedsStG) hatte die Gemeinde Pöhl eine Satzung zu beschließen, mit dem Zweck der Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt des Friedensrichters sowie seines Stellvertreters/ Schriftführers.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschließt die Satzung über die Entschädigung der in der Schiedsstelle tätigen Amtsinhaber der Gemeinde Pöhl in der vorliegenden Fassung.

Beschluss über die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 zu verzichten

Lt. § 88 b Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) kann die Gemeinde einen Gesamtabschluss aufstellen. Bei einem Gesamtabschluss sind Jahresabschlüsse von Unternehmen und Zweckverbänden, an denen eine

Beteiligung besteht, mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu konsolidieren. Stellt die Gemeinde einen Gesamtabschluss auf, kann der Beteiligungsbericht entfallen.

Nach den derzeit geltenden Regeln ist es der Gemeinde freigestellt, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten. Für den Verzicht ist ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich, der im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden und sich jeweils auf den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres beziehen muss.

Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschließt, vom Wahlrecht gemäß § 88 b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) Gebrauch zu machen und auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 zu verzichten.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses des Gemeinderates am 24.05.2022

Beschluss über den Abschluss eines Steinauftausalz-Lagerservice-Vertrags mit der Südwestdeutsche Salzwerte AG

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl beschließt, die Südwestdeutsche Salzwerte AG mit der Lieferung von 80,84 t Steinauftausalz im Wert von brutto 8.273,17 EUR zu beauftragen und mit dieser einen entsprechenden einjährigen Steinauftausalz-Lagerservice-Vertrag für die Wintersaison 2022/2023 abzuschließen.

Beschluss über die Zustimmung zum Bauantrag über die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage – Textur - Lageänderung

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl stimmte dem Bauantrag über die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Grundstück 08543 Pöhl, Pöhlerstraße 13, Gemarkung Jocketa, Flurstück 202/4, zu. Die Stellungnahme der Gemeinde Pöhl zum Bauantrag wurde an das Landratsamt Vogtlandkreis mit den erforderlichen Unterlagen weitergeleitet.

Beschluss über die Zustimmung zum Bauantrag über die Errichtung eines Carports incl. darüber befindlicher Terrasse als Anbau an Wohngebäude

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl stimmte dem Bauantrag über die Errich-

tung eines Carports incl. darüber befindlicher Terrasse als Anbau an Wohngebäude, Grundstück 08543 Pöhl, Bahnhofstraße 23D, Gemarkung Jocketa, Flurstück 140/8, zu. Die Stellungnahme der Gemeinde Pöhl zum Bauantrag wurde an das Landratsamt Vogtlandkreis mit den erforderlichen Unterlagen weitergeleitet.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses des Gemeinderates am 05.05.2022

Beschluss über die Zustimmung zum Bauantrag über die Errichtung einer grenzständigen Stützmauer

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl stimmte dem Bauantrag über die Errichtung einer grenzständigen Stützmauer, Grundstück 08543 Pöhl, Pöhlerstraße 13, Gemarkung Jocketa, Flurstücke 202/4, zu. Die Stellungnahme der Gemeinde Pöhl zum Bauantrag wurde an das Landratsamt Vogtlandkreis mit den erforderlichen Unterlagen weitergeleitet.

Beschluss über die Zustimmung zum Bauantrag über den Anbau eines Einfamilienwohnhauses

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl stimmte dem Bauantrag über den Anbau eines Einfamilienwohnhauses, Grundstück 08543 Pöhl, Bahnhofstraße 20, Gemarkung Jocketa, Flurstück 84/15, zu. Die Stellungnahme der Gemeinde Pöhl zum Bauantrag wurde an das Landratsamt Vogtlandkreis mit den erforderlichen Unterlagen weitergeleitet.

Beschluss über die Zustimmung zum Bauantrag über den Abbruch eines Bestandsgebäudes und den Neubau eines Sanitärgebäudes

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl stimmte dem Bauantrag über den Abbruch eines Bestandsgebäudes und den Neubau eines Sanitärgebäudes, Grundstück 08543 Pöhl, Hauptstraße 38, Gemarkung Pöhl, Flurstück 366 d, Gemarkung Möschwitz, Flurstück 525, zu. Die Stellungnahme der Gemeinde Pöhl zum Bauantrag wurde an das Landratsamt Vogtlandkreis mit den erforderlichen Unterlagen weitergeleitet.

Beschluss über die Zustimmung zum Bauantrag über die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Fertigteilgarage und -carport – Textur - Lageänderung

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates der Ge-

meinde Pöhl stimmte dem Bauantrag -Textur- über die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Fertigteilgarage und -carport, auf dem Grundstück Liebau 11a, OT Liebau, Flurstück 226, zu. Die Stellungnahme der Gemeinde Pöhl zum Bauantrag wurde an das Landratsamt Vogtlandkreis mit den erforderlichen Unterlagen weitergeleitet.

Bekanntgabe Beschluss aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21.04.2022

Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Pöhl

Satzungen werden nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO vom Gemeinderat beschlossen.

Aufgrund einer Gesetzesnovelle des Sächsischen Landtages, mit der Festlegung, dass zukünftig Gemeinden in Sachsen nur noch von hauptamtlichen Bürgermeistern geführt werden dürfen, machte sich eine Änderung der aktuell gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Pöhl erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschließt die Hauptsatzung entsprechend des vorliegenden Entwurfs.

Reinigungs-, Räum- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Pöhl (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl in seiner Sitzung am 24.05.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Pöhl betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Nr. 1-3 SächsStrG soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Eigentümern oder Besitzern, der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege, der Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Den Verpflichteten obliegt es, innerhalb geschlossener Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 4 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufung zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Dies gilt nicht für Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinaus gehen und deren Beseitigung im § 17 des Sächsischen Straßengesetzes geregelt ist.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, haben sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Kommen sie ihrer Verpflichtung nicht nach, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.
- (3) Pflichten der Anwohner werden nicht berührt, soweit die Gemeinde zusätzlich reinigt, räumt oder streut.
- (4) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 4

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, welche Bestandteile einer öffentlichen Straße sind. Als Gehwege gelten auch öffentliche Fuß- und Treppenwege, die unabhängig von einer öffentlichen Straße geführt werden.
- (2) In ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen gelten als Gehwege die an deren Rand liegenden Flächen in einer Breite von 1,50 m.
- (3) Einem Gehweg entsprechende Flächen sind die Fahrbahnstreifen innerhalb geschlossener Wohnbebauungen in einer Breite von 1,50 m am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner der Seite vorhanden sind. Beträgt die Straßenbreite weniger als 3,00 m gilt die jeweilige Hälfte der Straße als einem Gehweg entsprechende Fläche.

- (4) Weitere Flächen sind gemäß § 2 SächsStrG die der Straßen- und Grundstücksentwässerung dienenden Anlagen wie Rinnsteine, Kanalöffnungen und Durchflüsse. Befindet sich auf einer Straßenseite kein Gehweg, sind dort diese Flächen lediglich Gegenstand der Reinigungspflicht.
- (5) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen. Im Sinne der Räum- und Streupflicht gelten sie als Gehweg.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsame Zufahrt oder Zugang zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Gras, Unkraut und Laub. Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge von Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung mit geeigneten Maßnahmen vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht in den Rinnstein oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 6

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege und Flächen gemäß § 4, für welche die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind mindestens auf eine Breite von 1,50 m zu räumen.
- (2) Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenränder und die Straßeneinläufe so frei zu machen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden.

§ 7

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Sofern das Räumen von Schnee und Eis nicht ausreicht, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, muss zusätzlich auch gestreut werden. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren im § 4 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 4 Abs. 1 bezeichneten Flächen.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Split zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauendem Streumittel ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Sie dürfen z.B. ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden.
- (4) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- und Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 22.00 Uhr.

§ 9

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn- auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Gras, Unkraut und Laub auf den zu reinigenden Flächen gemäß § 4 dieser Satzung nicht vornimmt;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 der Staubentwicklung nicht mit geeigneten Maßnahmen vorbeugt;
 3. entgegen § 5 Abs. 3 die zu reinigende Fläche beschädigt, den Kehricht nicht sofort beseitigt oder diesen in den Rinnstein oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben schüttet;
 4. entgegen § 6 Abs. 1 die Gehwege und Flächen gemäß § 4 nicht von Schnee oder auftauendem Eis räumt und dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gewährleistet;
 5. entgegen § 6 Abs. 2 nach Eintreten von Tauwetter die Straßenränder und Straßeneinläufe nicht so freimacht, dass Schmelzwasser abfließen kann;
 6. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 die geräumten Flächen nicht so aufeinander abstimmt, dass eine durchgehende

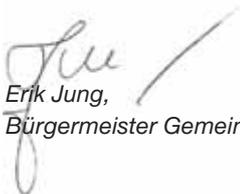
- hende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist;
7. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht mindestens einen Zugang für jedes Hausgrundstück zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,00 m räumt;
 8. entgegen § 6 Abs. 4 die zu räumende Fläche beschädigt;
 9. entgegen § 7 Abs. 1 bei nicht ausreichender Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht rechtzeitig bestreut;
 10. entgegen § 7 Abs. 2 zum Bestreuen kein abstumpfendes Material wie Sand oder Split verwendet;
 11. entgegen § 8 die Gehwege nicht in den festgesetzten Zeiten räumt oder streut.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Pöhl.

§ 11

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger der Gemeinde Pöhl (Straßenreinigungssatzung) vom 07.10.2011 außer Kraft.

Pöhl, den 25.05.2022


Erik Jung,
Bürgermeister Gemeinde Pöhl



Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4

Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Gemeinde Pöhl über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckgebäude, -räume und der Sporthalle Jocketa

Auf Grund von § 4 i.V.m. § 73 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl am 24.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Antragstellung

Die Benutzung der Mehrzweckgebäude, -räume und der Sporthalle Jocketa ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich, mindestens 4 Wochen vorher, zu beantragen. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister der Gemeinde Pöhl oder ein von ihm beauftragter Gemeindebediensteter. Die Benutzung der Mehrzweckgebäude, -räume sowie der Sporthalle Jocketa ist vorrangig den Einwohnern und den Vereinen der Gemeinde Pöhl gestattet.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Mehrzweckgebäude, -räume und der Sporthalle Jocketa ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. Nutzer.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührensätze

1. Sporthalle Jocketa
 - a) Benutzung/ Stunde (60min) für ortsansässige Vereine 12,00 Euro
 - b) Benutzung/ Stunde (60min) für sonstige Nutzer 40,00 Euro
 - c) Benutzung/Stunde(60min) für öffentliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, bei denen Einnahmen erzielt werden 100,00 Euro zzgl. Betriebskosten
 - d) Benutzung/ Stunde (60min)

für sonstige Veranstaltungen
mit Gewinnerzielungsabsicht 200,00 Euro
zzgl. Betriebskosten

Die Betriebskosten setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen: Energie, Wasser/ Abwasser, Heizung, Lüftung, Wartung, Gebäudeversicherung. Soweit die Betriebskosten nicht durch gesonderte Messeinrichtungen ermittelt werden können, werden sie anteilig in Rechnung gestellt.

Die Veranstaltungszeit für die Nutzer gemäß Nr. 1 Buchstabe c) und d) bemisst sich von 1 Stunde vor bis 0,5 Stunden nach der eigentlichen Veranstaltung.

Wird eine Veranstaltung gemäß Nr. 1 Buchstabe c) und d) gebucht und aus Gründen, welche die Gemeinde Pöhl nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, sind 50% der Gebühren zu entrichten.

2. Mehrzweckgebäude und -räume
- a) Benutzung/ Stunde (60min)
für ortsansässige Vereine 7,50 Euro
- b) Benutzung/ Stunde (60min)
für sonstige Nutzer 20,00 Euro

Mehrzweckgebäude bzw. -räume bestehen im:
OT Jocketa Vereinsraum in der Sporthalle Jocketa,
Bergstraße 26

Schulungsraum der FFW Jocketa,
Bahnhofstr. 13

Die Nutzungszeit für Nutzer gemäß Nr. 2 Buchstabe a) und b) bemisst sich auf die eigentliche Nutzungs- oder Veranstaltungszeit.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Nutzung der Räume/ Sporthalle.
- (2) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 entsteht die Gebührenschild für die Nutzer gemäß § 4 Nr. 1 c) und d) mit der Erteilung der Genehmigung. Die Gebühr ist vor der Benutzung an die Gemeindekasse zu entrichten. Es ist weiterhin eine Kautions in Höhe von

Sporthalle 500,00 Euro
sonstige Räume 250,00 Euro

in der Gemeindekasse zu hinterlegen. Je nach Zustand der Sporthalle/ sonstigen Räume, des Inventars und des Umfeldes kann von der Gemeinde von der Kautions ein Betrag in Höhe der Wiederherstel-

lung der entstandenen Schäden einbehalten werden.

- (5) Die Gebühr für Nutzer gemäß § 4 Nr. 1 Buchstabe a) und b), welche über einen längeren Zeitraum in regelmäßigen Abständen die Räume/ Sporthalle in Anspruch nehmen, wird halbjährlich nachträglich erhoben.

§ 6

Gebühren für zusätzliche Leistungen

Die Reinigung der genutzten Räume/ Sporthalle wird durch die Nutzer gemäß § 4 Nr. 1 Buchstabe c) und d) und Nr. 2 Buchstabe a) und b) selbst durchgeführt oder veranlasst.

§ 7

Gebührenbefreiung

Für Kinder- und Schülergruppen bis 16 Jahren aus ortsansässigen Vereinen und aus Einrichtungen in der Gemeinde Pöhl werden keine Gebühren erhoben

§ 8

Gebührenermäßigung

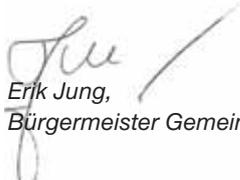
Eine Gebührenermäßigung kann aus besonderem Grund in der Gemeindeverwaltung Pöhl schriftlich beantragt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Pöhl über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckgebäude, -räume und der Sporthalle Jocketa vom 16.11.2001 außer Kraft.

Pöhl, den 25.05.2022


Erik Jung,
Bürgermeister Gemeinde Pöhl



Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2

- SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Entschädigung der in der Schiedsstelle tätigen Amtsinhaber der Gemeinde Pöhl

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der SächsGemO (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl in seiner Sitzung am 24.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung des Friedensrichters

- (1) Die Entschädigung wird als Fallpauschale angesetzt und beträgt pro abgeschlossenen Schlichtungsverfahren 30,00 Euro. Mit dieser Pauschale sind insbesondere der Verdienstausfall, Telefon- und Portokosten sowie nicht durch die Gemeinde Pöhl beschaffte Bücher und Arbeitsmaterialien abgegolten.
- (2) Der Friedensrichter erhält von der Gemeinde Pöhl Fahrt- und Flugkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß den §§ 4 und 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes.
- (3) Die Entschädigung wird jeweils zum 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11 des Kalenderjahres fällig und auf das vom Friedensrichter bzw. seines Stellvertreters benannte Konto ausgezahlt.

§ 2

Stellvertreter des Friedensrichters

- (1) Der Stellvertreter hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Friedensrichter, wird aber grundsätzlich nur anstelle des eigentlichen Friedensrichters und nicht neben ihm tätig. Er darf an den Sitzungen der Schiedsstelle regelmäßig teilnehmen,

ohne allerdings selbst in die Schlichtungsverhandlungen des Friedensrichters einzugreifen. Nimmt der Stellvertreter an der Schlichtungsverhandlung teil, so hat er die Aufgaben eines Protokollführers wahrzunehmen.

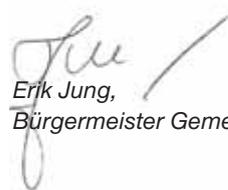
- (2) Die Entschädigung für den Protokollführer wird als Fallpauschale angesetzt und beträgt pro abgeschlossenes Schlichtungsverfahren 15,00 Euro.
- (3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Friedensrichters voll wahr, so erhält er für jedes abgeschlossene Schlichtungsverfahren die Entschädigung in gleicher Höhe wie der eigentliche Friedensrichter.
- (4) Übernimmt der Friedensrichter die Aufgaben des Protokollführers selbst, so hat er zusätzlich Anspruch auf Entschädigung nach § 2 Abs. 2.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pöhl, 25.05.2022


Erik Jung,
Bürgermeister Gemeinde Pöhl



Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wahlbekanntmachung

Gemeinde Pöhl

Vogtlandkreis

- Am 12. Juni 2022 findet die Landratswahl statt.
Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs bei der Landratswahl ist der 03. Juli 2022.
- Die Gemeinde Pöhl ist in folgende 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Nr. d. Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraumes	barrierefrei
01	Herlasgrün-Helmsgrün-Möschwitz-Rodlera	Herlasgrün-Dorfstr. 3	Ja
02	Jocketa-Barthmühle-Neudörfel-Trieb	Jocketa-Bergstr. 26	Ja
03	Ruppertsgrün-Christgrün-Liebau-Rentzschmühle	Ruppertsgrün-Altjocketaer Str. 9A	Nein

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe um 16 Uhr in der Gemeindeverwaltung Pöhl, Jocketa- Kurze Str. 5, 08543 Pöhl, Dachgeschoss, Zimmer 33 zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18 Uhr an gleicher Stelle.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22. Mai 2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Die Stimmzettel für die Wahl des Landrates sind von weißer Farbe, für den zweiten Wahlgang sind die Stimmzettel von hellgrüner Farbe.

Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

- Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.
- Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
- Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks

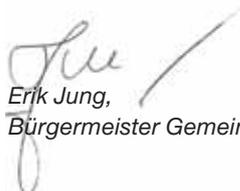
wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

- Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes (Vogtlandkreis) oder durch Briefwahl wählen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides (im verschlossenen Wahlbriefumschlag) so rechtzeitig, der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).

- Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Pöhl, den 26.04.2022


 Erik Jung,
 Bürgermeister Gemeinde Pöhl



GRUNDSCHULE



Grundschule Jocketa
Gemeinde Pöhl
 Jocketa-Bergstraße 26
 08543 Pöhl
 Tel.: 037439/6829
 Fax: 037439/77321
 E-Mail: grundschule@gemeinde-poehl.de

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024 findet zu folgenden Zeiten im Sekretariat der Grundschule Jocketa statt:

Dienstag,	30.08.2022	7:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag,	01.09.2022	7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag,	06.09.2022	7:30 – 18:00 Uhr

Eltern, die ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden, teilen der Grundschule Jocketa schriftlich bis zum 16. September 2022 die gewählte Schule mit.

Es sind alle Kinder anzumelden, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden und zu unserem Schulbezirk gehören.

Kinder, die nach dem 30. Juni 2017 geboren sind, können auch angemeldet werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen. Die Entscheidung darüber trifft auch die Schulleitung.

Die Anmeldung der Kinder erfolgt durch die Personensorgeberechtigten. Sollte der zweite Personensorgeberechtigte verhindert sein, ist eine Vollmacht abzugeben.

Bei alleinigem Sorgerecht ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes oder eine amtlich beglaubigte Kopie derselben mit.

Des Weiteren benötigen wir den Impfausweis, um den vollständigen Masernschutz zu überprüfen.

Folgende Daten werden lt. § 3 der „Schulordnung für Grundschulen“ erfasst:

1. Name und Vorname der Eltern und des Kindes
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes
3. Geschlecht des Kindes
4. Anschrift der Eltern und des Kindes
5. Telefonnummer, Notfalladresse
6. Staatsangehörigkeit des Kindes
7. Religionszugehörigkeit des Kindes
8. Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten, soweit diese für den Schulbesuch von Bedeutung sind
9. wurde im Jahr vor der Schulaufnahme ein Kindergarten besucht
10. Erklärung zum Sorgerecht, im Fall des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils ist dieser Umstand nachzuweisen
11. Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Kindes, falls die Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist.

Nr. 6, 8 und 11 sind nur mit Einwilligung der Eltern zu verarbeiten.

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung.

Die Kinder sind zur Anmeldung noch nicht vorzustellen.

Ina Gabler
 Schulleiterin

Ein Tag mit AQUALINO in Plauen

Am Mittwoch, dem 4.5.2022, reiste die Klasse 2 unserer Grundschule nach Plauen, um sich mit der „Reise des Wassertropfens“ zu beschäftigen.

In Kürze wird die ganze Schule dazu auch ein Projekt durchführen, wovon wir sicherlich noch berichten werden.

Wir erhielten eine Einladung zur Einweihung des neu eröffneten Trinkbrunnens am Nonnenturm in Plauen und durften als erste „Benutzer“ das frische und klare Wasser, in eigens dafür bereitgestellte neue Trinkflaschen abfüllen und diese dann auch behalten.

Viel Spaß und hell erleuchtete Kinderaugen waren auch zu sehen, als sich „ganz zufällig“ plötzlich auch noch Aqualino, das Maskottchen des ZWAV, in Form eines riesigen Wassertropfens zu uns gesellte und den Vormittag erst richtig schön werden ließ.

Wir erfuhren viel über die Wichtigkeit des Wassers als Rohstoff auf der Erde, mit welchem wir sehr sorgsam und bewusst umgehen müssen...

Herr Hadel kümmerte sich den ganzen Tag um uns und erklärte nicht nur, sondern ließ uns alles selbst erleben. Das war wirklich toll.

An dieser Stelle noch einmal ein ganz lieber Dank an ihn und seinen fleißigen Helfer.

Im Anschluss an die Einweihung des Trinkbrunnens machten wir uns auf den Weg zum Wasserwerk Plauen.

Nach einem langen und anstrengenden Tag traten wir die Heimreise nach Jocketa an.

Dieser Tag wird uns noch lange in Erinnerung bleiben.

Klasse 2 und Frau Friedrich



Die Klasse 4 besucht den Landtag

Anfang April machte sich die Klasse 4 auf zu einer Exkursion in die Landeshauptstadt. Im Sachunterricht wurde der Freistaat Sachsen bereits ausführlich behandelt. Neben Kartenkunde, Besonderheiten bestimmter Regionen und deren Sehenswürdigkeiten, standen auch ausgewählte Städte im Lernprogramm.

Nun sollte das theoretische Wissen mit Leben erfüllt werden. Also auf nach Dresden! Den Anfang machte eine Führung durch das Landtagsgebäude.



Vor dem Landtag

Dabei erfuhren die Kinder viele interessante Dinge über die Architektur des Hauses, die Mitglieder des Landtages und deren Arbeit.

Im großen Plenarsaal durften sie dann selbst Abgeordnete sein, eine Diskussion durchführen und zur Abstimmung per „Hammelsprung“ schreiten.



im Plenarsaal

Nach einer kleinen Mittagspause starteten wir zu einem Stadtrundgang, um die wichtigsten Sehenswürdigkeiten der Stadt anzuschauen. Vorbei an der Semperoper und dem Residenzschloss ging es zum Zwinger.



Im Zwinger

Dort sind gerade Ausgrabungsarbeiten im Gange. Die nächsten Stationen waren der Fürstenzug und die Frauenkirche.



an der Frauenkirche

Leider war diese ausgerechnet an diesem Tag nicht für Besichtigungen freigegeben. Doch die Mädchen und Jungen konnten selbst viele Informationen über die Frauenkirche und auch alle anderen Sehenswürdigkeiten beisteuern.

Auf den Brühlschen Terrassen hatten wir einen tollen Ausblick auf die Elbe samt Elbdampfer. Für unsere letzte Sehenswürdigkeit überquerten wir die Elbe, um dem goldenen Reiter so nahe wie möglich zu kommen.



am goldenen Reiter

Nur gut, dass es gleich daneben einen Eisladen gab, denn inzwischen waren alle schon etwas geschafft. Mit dem Kopf voll toller Eindrücke fuhren wir wieder nach Hause.

C. Kott

Konzert zum Frühlingsanfang in der Grundschule

Pünktlich zum Frühlingsanfang veranstalteten wir ein kleines Konzert für uns selbst. In den letzten beiden Jahren musste dieser kulturelle Höhepunkt wegen Corona leider ausfallen, doch nun konnte es wieder stattfinden. Unter dem Motto „Kinder musizieren für Kinder“ hörten und sahen wir unterschiedliche Instrumente, konnten sie miteinander vergleichen und erfuhren viel Wissenswertes über deren Teile, Material und Spielweise. Gestaltet wurde das kleine Konzert von Schülern und Schülerinnen unserer Schule, die neben ihren schulischen Aufgaben, in ihrer Freizeit ein Instrument lernen. Viele Stunden verbringen sie zu Hause mit fleißigem Üben, doch fehlt ihnen oft eine Bühne, um ihr Können auch einmal zu zeigen. An diesem Tag war das möglich. Staunend verfolgten die anderen Grundschüler und auch die Vorschulgruppe jede Vorführung der Solisten und spendeten kräftigen Applaus.

Durch das Konzert leitete Frau Kott, die uns die Instrumente erklärte und kleine Interviews mit den musizierenden Kindern führte. Ihr an dieser Stelle ganz lieben Dank.



KINDERGARTEN

Unser Wandertag zum Krötenzaun

Bei schönstem Wetter wanderten die Kinder den Waldweg in Richtung Feuerlöschteich entlang. Sie wollten wissen, ob denn schon die Krötenwanderung losging. Leider hat keiner der Kinder weder eine Kröte noch einen Frosch gefunden. Schade, vielleicht klappt es beim nächsten Mal wieder. Allerdings erfuhren sie viel

über Frösche und Kröten und deren Lebensraum. Die Kinder haben sich den Krötenzaun näher angesehen. Nachdem alle wieder im Kindergarten ankamen, gab es auf der Wiese noch ein Picknick. Das war ganz toll.



Herzlichen Dank an den Verein entArtet e. V. sagt das „Kinderland Pöhl“

Am 05.05.2022 erhielten wir vom Verein entArtet e. V. eine Spende in Höhe von 500.-€. Von der Geldspende werden wir in unserem kleinen Spieldorf im Garten eine neue Außenküche kaufen.

Auch zwei neue Bänke und einen neuen Tisch konnten wir dort bereits aufstellen. Vielen Dank an den Verein entArtet e. V.



Frühjahrsputz im "Kinderland Pöhl"

Am Freitag, dem 06.05.2022 bereiteten die Kinder gemeinsam mit den Eltern und ErzieherInnen der „Grünen Gruppe“ den Garten für die Spielzeit vor. Es wurden die Hecken ausgeharkt, der Barfußpfad bekam neuen Rindenmulch, die Raupe bekam einen neuen Anstrich, die Bienenbeete wurden für das Anlegen eines Bienenbeetes umgegraben, es wurde gekehrt und die Gartenbänke wurden aufgestellt.

Nach Abschluss der Arbeiten saßen wir noch in gemütlicher Runde bei einem leckeren Picknick beisammen.

Vielen Dank an die vielen fleißigen Helfer.



WISSENSWERTES



VERKEHRSVERBUND
VOGTLAND GMBH

Fragen und Antworten zum 9-Euro-Ticket zusammengefasst

Das 9-Euro-Ticket, eine temporär stark vergünstigte Nahverkehrs-Monatskarte für je 9 Euro, ist Bestandteil des zweiten Energie-Entlastungspaketes, welches von der Bundesregierung am 24. März vorgestellt und am 27. April vom Kabinett beschlossen wurde. Der endgültige politische Beschluss soll nächste Woche im Bundestag sowie anschließend im Bundesrat erfolgen. Um das 9-Euro-Ticket einheitlich umzusetzen, sind noch Konkretisierungen durch die Bundesregierung erforderlich.

Was zum jetzigen Zeitpunkt (Redaktionsstand: 13. Mai 2022) bereits genannt werden kann fasst VVV-Geschäftsführer Michael Barth zusammen: „Alle sollen und werden von der Vergünstigung profitieren – der attraktive Preis gilt deshalb auch für Abo- bzw. Bestandskundinnen und -kunden. Diese werden ab sofort schriftlich kontaktiert und über die Umsetzung informiert. Wir bitten Bestandskundinnen und -kunden kein gesondertes 9-Euro-Ticket zu erwerben, da deren Abo-Karte weiterhin als Fahrausweis gilt und eine Verrechnung zum regulären Preis erfolgt.“ Auch wenn viele Details noch in der Abstimmung sind, hat der VVV die häufigsten Fragen und Antworten, wie

- Was ist das 9-Euro-Ticket?
- In welchem Zeitraum gib es das 9-Euro-Ticket?
- Wo gilt das 9-Euro-Ticket?
- Ab wann und wo ist das 9-Euro-Ticket erhältlich?
- Gibt es das 9-Euro-Ticket auch für Kinder und Tiere?
- Was gilt für die Fahrradmitnahme?
- Ändert sich die Mitnahmeregelung meiner Abo-Monatskarte?
- uvm.,

unter www.vogtlandauskunft.de/9-euro-ticket zusammengestellt, diese werden kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.

Weitere Informationen und Fahrpläne erhalten Sie in der App VVV mobil, unter www.vogtlandauskunft.de oder bei der Tourismus- und Verkehrszentrale Vogtland (TVZ), Servicetelefon 03744 19449.

Überblick: Wichtiges zum 9-Euro-Ticket im Verkehrsverbund Vogtland

Für Bestands- und Abo-Kunden im Verkehrsverbund Vogtland

- Sie brauchen **nichts** machen
- Ihr Abo gilt weiter und wird um die Leistungen des 9-Euro-Tickets erweitert
- Sie fahren bundesweit in der 2. Klasse des **Nahverkehrs**
- Sie nutzen Ihre Abo-Karte als Nachweis bzw. 9-Euro-Ticket
- Sie werden im Mai angeschrieben zum Ablauf und Verrechnung

Für Neukunden

- Sie kaufen in einer der Verkaufsstellen ein 9-Euro-Ticket (Verkaufsstart wird noch benannt)
- Sie fahren bundesweit in der 2. Klasse des **Nahverkehrs**
- Sie lernen den ÖPNV im Vogtland und darüber hinaus zu schätzen!

VEREINE

**„De Gockeschen“
präsentieren 24.-26. JUNI**

29. Ruinenfest



Freitag, 24. Juni 2022 - Eintritt frei

ab 19.00 Uhr



„4. Musikantenstammtisch an der Ruine“

Wenn Du Lust auf handgemachte Musik hast, egal ob Du mitmachst oder nur zuhörst, bist Du hier richtig!

Samstag, 25. Juni 2022 - Eintritt frei

ab 15.00 Uhr

Festbetrieb

Musik - handgemacht in Liebau

„De Gockeschen“ – vogtländische Volksmusik aus Jocketa

„Männergesangsverein - Ruppertsgrün“

in alter Tradition wieder einmal in Liebau

„Unfolkkommen“ aus Dresden

Deutsche folksmusik – von sitzsam bis unsittlich

ab 20.00 Uhr

„Liedvogt“ aus Plauen

Liedermacher, Irish-, Roots-, Folk- & Grass Music
und offizielle Einweihung des neuen
Kulturbahnhofes in Liebau

Sonntag, 26. Juni 2022 - Eintritt frei

09.30 Uhr

Waldgottesdienst

mit dem Posaunenchor Jocketa

12.00 Uhr

„Kummt mer assen Sauerbrotn,
Brieh un griene Kließ“

De Gockeschen und Gemeinhardt Gas – Pöhl präsentieren:

ab 10.30 Uhr

Frühschoppen bis zum Nachmittag mit der

bis 16.00 Uhr

„Netzschkauer Musikanten“

Musik handgemacht in Liebau das ganze Wochenende



„Liedvogt“

„Unfolkkommen“



„Kulturbahnhof“



„Zeug im Keller“



„FW Ruppertsgrün“

Handgemachte Musik und noch viel mehr:
auf dem Festplatz bewegte Landmaschinen,
im Keller des Museums „Zeugsammlung“,
NEU: in der Schmiede alte Feuerwehrentechnik der FW Ruppertsgrün
Erdäpfelkuchen aus dem Holzbackofen
Kühle Getränke und deftiges vom Grill
Bogenschießen für Kinder



SPORTFEST 17. - 19. Juni 2022

Eintritt FREI!!!

Freitag, 17.06.

17.30 Uhr

• Sportfesteröffnung

18.00 Uhr

• offenes Skatturnier um den
Bürgermeister - Pokal

21.00 Uhr

• Musik im Bierzelt



Eintritt FREI!!!

Samstag, 18.06.

10.00 Uhr

• Finino G-Jugend Festival

10.30 Uhr

• Community Lauf / Kuhberg Trail

15.00 Uhr

PUNKTSPIEL

TSG Ruppertsgrün I - SG Jößnitz II

Eintritt FREI!!!

18.00 Uhr

• Traditionsspiel
der ehemaligen Ruppertsgrüner Spieler

20.30 Uhr

• Trampolin - Springen der TSG Frauen

21.00 Uhr

• Disco Night

mit Sound-Masters

Eintritt FREI!!!

Freitag - Sonntag

Hüpfburg

Samstag 14 - 16 Uhr

Kinderschminken ...



Sonntag, 19.06.

10.00 Uhr

• Frühschoppen
mit traditionellem Nagelturnier
im Festzelt



... an den Hammer, fertig, los!!!

anschließend
gemüthlicher Ausklang



Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf Euch!!!!

Walpurgisfeier in Jocketa

Glaubt man der Legende, dann versammeln sich jedes Jahr in der Nacht zum ersten Mai die Hexen auf dem Dorfplatz zu Jocketa, um gemeinsam mit allen Gästen der Walpurgisfeier des Feuerwehrvereines Jocketa und den Kameraden der aktiven Feuerwehr den Winter zu vertreiben.

Nach zwei Jahren Zwangspause war es in diesem Jahr wieder soweit. Wir durften unsere traditionelle Walpurgisfeier stattfinden lassen.



Die Vorbereitungen liefen wie am Schnürchen, so dass wir am 30.04.2022 pünktlich um 18.00 Uhr unseren

Festbetrieb aufnehmen konnten. Der Platz füllte sich rasch und unsere Kameraden und Vereinsmitglieder am Essenstand und an den Theken hatten gut zu tun.

Kurz nach Beginn des Festprogrammes, das von den Gockeschen musikalisch unterstützt wurde, meinte es der Wettergott nicht so gut mit uns. Aber alles halb so schlimm. Unsere Gäste stellten sich im Bierzelt unter und nach der Regendusche wurden schnell mit Hilfe unserer Gäste die Bänke trocken gewischt. Nun musste unser Vereinsvorstand Ingo Rahm versuchen, die Kameraden der Feuerwehr zu überreden, dass endlich der Maibaum gestellt wird. Nach mehreren Versuchen gelang es ihm auch und der Baum wurde mit Manneskraft aufgestellt.



Nachdem die Kinder vom Lampionumzug wieder zurück waren, wurde unser Hexenfeuer entzündet und man konnte zu guter Musik und einem gemütlichen Bierchen den Abend genießen.

Am 01.05.2022 startete unser 9. Bierzelt-Dartturnier. Mit 42 Teilnehmern haben wir dieses Jahr den Rekord gebrochen. Pünktlich um 10.30 Uhr fiel der Startschuss und es flogen die Pfeile.

Um 18.30 Uhr stand der Sieger, Steven Jakob, des diesjährigen Bierzelt-Dartturnier fest.

Wir bedanken uns herzlich bei unseren treuen Gästen und großen Dank an die vielen Helfer, die uns vor und nach dem Fest unterstützten.

Cindy Bergler-Müller
i.A. des Vorstandes des Feuerwehrverein Jocketa

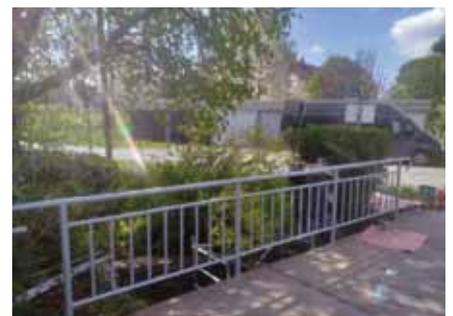
Herlasgrün dankt

Liebe eingeborene und zugereiste Herlasgrüner, liebe Gemeinde, DANKE für Euren Einsatz am 07.05.2022!

vorher



nachher



Euer Verein zum Erhalt des Naturraum Talsperre Pöhl

KIRCHENNACHRICHTEN

Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Jocketa – Pöhl



Lasst uns dem nachstreben, was zum Frieden dient und zur Erbauung untereinander.

Römer 14,19

Recht herzlich möchten wir zu unseren Gottesdiensten in unsere Kirchgemeinde Jocketa einladen.

So., den 05.06.2022 um 10:30 Uhr Pfingstsonntag

Wenn das Wetter es zulässt haben wir einen "Open Air Gottesdienst" mit Kindergottesdienst geplant - aber in jedem Fall laden wir nach dem Gottesdienst herzlich zum gemeinsamen Mittagessen ein!

So., den 12.06.2022 um 9:00 Uhr Gottesdienst

So., den 19.06.2022 um 10:30 Uhr Gottesdienst

So., den 03.07.2022 um 10:30 Uhr Gottesdienst

Wir freuen uns sehr, ab dem 18.06.22 wieder zu unseren

Sommermusiken

einladen zu können.

wann: samstags, 18:30 Uhr

wo: Kirche Jocketa, 08543 Pöhl, Neudörfeler Str. 10

am: 18.06.22

25.06.22

02.07.22

Die Termine aller weiteren Veranstaltungen erfahren Sie in unserem Kirchenblättl aber gern auch telefonisch zu unseren Öffnungszeiten unter der Telefonnummer: 037439/6440.

Auch auf unserer Internetseite

www.kirchgemeinde-jocketa.de finden Sie viele interessante, aktuelle Informationen sowie verschiedene Aufnahmen von Gottesdiensten unserer Kirchgemeinde.

Es grüßt Sie herzlich

Ihre Dreifaltigkeitskirchgemeinde Jocketa

Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Ruppertsgrün



Gottesdienste im Juni

5. Juni 9.00 Uhr Gottesdienst
Pfingstsonntag

Dankopfer: eigene Gemeinde

12. Juni 9.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Trinitatis

Dankopfer: eigene Gemeinde

19. Juni 17.00 Uhr Gottesdienst

1. Sonntag n. Trinitatis

Dankopfer: Landeskollekte

24. Juni 18.00 Uhr Johannisandacht

Johannis

Dankopfer: Friedhof Ruppertsgrün

26. Juni 9.30 Uhr Waldgottesdienst

2. Sonntag n. Trinitatis zum Ruinenfest in Liebau

Dankopfer: eigene Gemeinden

Veranstaltungen der Kirchgemeinde

Christenlehre Mittwoch's 15.00 Uhr im Jugendraum

Chorprobe Mittwoch's 19.00 Uhr im Kirchsaal

Start in den Seniorennachmittag am 7. Juni

14.30 Uhr im Kirchsaal

Alle Termine unter Vorbehalt

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Telefon: 037439/6434 • kg.ruppertsgruen@evlks.de

Konto: DE27 8709 5824 5003 0470 00

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Pöhl, Sitz Jocketa, Kurze Straße 5, 08543 Pöhl

Gestaltung, Druck:

Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Straße 83, 08233 Treuen,
Telefon 037468 / 657-0; Telefax 037468 / 657-25,
E-Mail: treuen@pauli-offsetdruck.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Erik Jung

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Förderverein Freilichtbühne Pöhl e.V.

(namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder)

Das „Pöhler Blättl“ erhält jeder Haushalt der Gemeinde, und es besteht die Möglichkeit, das Blättl in der Gemeindeverwaltung käuflich zu erwerben.

Anzeigenannahmeschluss

ist jeweils der 15. des Monats



ANZEIGENTEIL

Zum Verkauf:
 zentral gelegene 3 Zimmer
 Eigentumswohnung in Jocketa, 58m²
 Hochparterre mit gefliestem Kellerraum und
 separatem Abstellraum, 20.000 Euro (VB)
 Kontakt: 03741/5765654 oder
 dowlingsy@gmail.com

Media Service Jocketa

PC / Notebook / Tablet / Handy HD TV Blu-ray 3D Kabelservice

Fernbedienungen defekt? PC / Notebook ist zu langsam?
 TV-Bild unscharf? Radio-Fernseh-Video CHAOS? Kabelwirrwarr?
 Was ist „Standby“? Wohin mit 1000 Bildern auf dem Handy?
 Was ist Datenschutz? Oder Sie haben einfach nur ne Frage

10 € Gutschein*

(*gültig für alle Leistungen ab einem Auftragswert von 50 Euro)

Wir lösen Ihre Computer- & Multimediaprobleme vor Ort!
www.jocketa.net Servicetelefon 0172 9370680

Seit über 20 Jahren in 08543 Jocketa, Ferd.-Sommer-Str. 1, Festnetz 037439 6665

BODENKUHLI

Bodenbelagsarbeiten aller Art, Sonnen- und Insektenschutz
 Gerne kommen wir vorbei, bemustern vor Ort
 und erstellen Ihnen ein kostenfreies Angebot.

Designbelag, Teppich, PVC, Laminat, Plissees und Fliegengitter

Ralf Kuhlenkamp
 Lessingstraße 18 | 08491 Netzschkau
 ☎ 0176 56 57 77 28 ✉ ralfkuhlenkamp@aol.com

Firma Silvio Kurzendörfer
 Transporte & Baggerbetrieb
 Pflasterarbeiten

vollbiologische
 Kleinkläranlagen

Gansgrüner Str. 3a
 08543 Pöhl / Möschwitz
 ☎ 037439 - 66 20 • Fax: 037439 - 44 98 49
 Funk: 0171 - 720 30 85
 Kurzendoerfer-transporte-baggerbetrieb@web.de

WIR SCHENKEN DIR DAS BESTE MEDIKAMENT DER WELT!
 Fit und gesund in 45 Minuten und immer mit Trainerin!
 (Erstattung der Kosten durch Deine Krankenkasse)

UNSER PRÄVENTIONSKURS NACH 520 FITNESSAMPEL-GANZKÖRPERKRÄFTIGUNG
 stärkt Deinen Bewegungs- und Stützapparat.
 Hier wird eine Kombination aus Kraft-, Ausdauer- und Beweglichkeit
 trainiert. Lindere Deine Schmerzen im Rücken und den Gelenken.
 Du beugst Osteoporose, Arthrose und andere Gelenkbeschwerden vor
 und stärkst Dein Skelett und Bindegewebe und bewältigst Deine
 Alltagsherausforderungen leichter.

amena KKH DAK BKIC IKK BARMER

amena Fitness für Frauen | Dein Gesundheitsstudio | Rädelsstr. 15 | 08523 Plauen
 Terminvereinbarung unter: Tel.: 03741 3831692 www.amenafitness-plauen.de

Urlaubs-Katzenbetreuung gesucht

Wir sind öfters im Urlaub und suchen für unsere 4 Freigängerkatzen
 eine tierliebe Betreuung (Montag bis Freitag – jeweils vormittags)
 vor Ort in Jocketa.

Weitere Informationen (Bezahlung, Örtlichkeit etc.)
 unter: Fam. Meier/ Reumann, Tel. 0174/2956780

Wohnpark Jößnitz



LIFE STAR Seniorenwohngemeinschaften Erdgeschoss, 1. & 2. Obergeschoss

Unsere Mitarbeiter sind 24 Stunden für Sie da und unterstützen Sie individuell nach Ihrem Bedarf. In modernen hellen Wohneinheiten haben Sie Ihren eigenen, persönlichen Bereich. Sie mögen die Gesellschaft und nehmen gern an Aktivitäten teil, dann laden die Gemeinschaftsräume zum gemeinsamen Essen und Aktivitäten ein.

Seniorenwohngemeinschaft

- Maximal 9 Bewohner
- Würdevolle Alternative zum Pflegeheim
- Gemeinsame Aktivitäten
- Individuelle Versorgung in jeder Lebensphase, auch am Lebensende

- Rund um die Uhr Betreuung durch unser Team
- Würdevoll leben
- Selbstbestimmung fördern
- Sicherheit geben

LIFE STAR Altersgerechte Wohnungen im 3. & 4. Obergeschoss

Wir bieten Ihnen Eigenständigkeit und Unabhängigkeit im Alter in unseren modernen und hellen Wohneinheiten. Mit professionellem Engagement vor Ort erhalten Sie kompetente Betreuung, abgestimmt auf Ihren individuellen Unterstützungsbedarf.

- Betreuung durch Personal auf Wunsch
- Würdevoll leben
- Selbstbestimmtes Wohnen

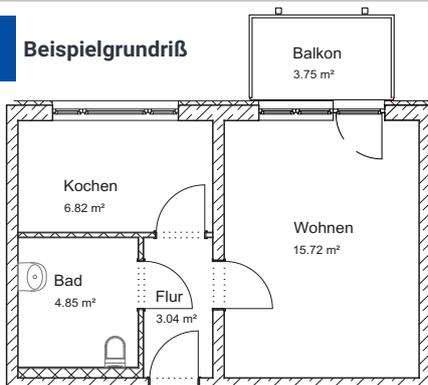
Unsere Leistungen

- Unterstützung bei der Grundpflege
- Zubereitung von Mahlzeiten
- Medikamentengabe
- Insulingabe
- Verbände
- ergänzende Betreuungsleistungen

- Individuelle pflegerische Versorgung
- Einzelappartements mit Balkon
- Gemeinschaftsräume
- Außenanlage mit Sitzmöglichkeiten
- Hausnotrufsystem



Beispielgrundriß



SICHER WOHNEN IM ALTER



Mietpreise

Etage	WE mit m ²	Warmmiete*
3.0G/4.0G	8 WE mit je 31,48 m ² 2 WE mit je 38,02 m ²	393,50 € 475,25 €
1.0G/2.0G	9 WE mit je 35,45 m ² 2 WE mit je 38,02 m ²	443,13 € 475,25 €
1.0G/2.0G	5 WE mit je 35,45 m ² 1 WE mit 29,14 m ² 2 WE mit 52,12 m ²	443,13 € 364,25 € 651,50 €

*zuzüglich Strom



LIFE STAR
INTENSIV- UND
HAUSKRANKENPFLEGE GMBH
SOMMERFELD & FRITZSCHE

Pflegedienst Life Star Intensiv- und Hauskrankenpflege GmbH
Weberstr. 23
07973 Greiz
Telefon: 03661 870037

Wohnpark Jößnitz
Riedelstr. 2
08547 Jößnitz
Telefon: 03741 2969120

www.life-star-greiz.de info@life-star-greiz.de